

**Verbindliche Regeln für die Eingabe
zollrelevanter Daten
des Hafendatensatzes (HDS)/
der Gestellungsmitteilung (GM01)
in**

ZAPP

in drei Teilen:

- **Teil I** enthält einige grundlegende Hinweise
- **Teil II** erläutert die Einzelheiten zur Datenerfassung und gibt Beispiele zur richtigen Wahl der Anmeldeart
- **Teil III** enthält eine Liste der eingestellten Muster

Stand: 01.10.2019

Teil I

Allgemeines

ZK-DVO	=	Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

1.

Das Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- überwacht als Ausgangszollstelle den Ausgang über den Hafen Hamburg seewärts ausgehender Warensendungen.

Für im Seeverkehr über den Hafen Hamburg

- ausgeführte Unionswaren bzw.
- wiederausgeführte Nichtunionswaren

ist das Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- als Ausgangszollstelle zuständig.

Soweit nichts Gegenteiliges dargestellt ist, gilt für die weitere Darstellung in diesem Dokument der verwendete Begriff „Ausfuhranmeldung“ auch für die Wiederausfuhranmeldung und Versendungsanmeldung. Als Ausfuhrbegleitdokument wird auch das Begleitdokument für die Wiederausfuhranmeldung und die Versendungsanmeldung bezeichnet.

Bestimmte Mitteilungspflichten (Gestellungs- bzw. Vorabmitteilungspflichten) im Rahmen der Ausfuhr und Wiederausfuhr werden mit Erfassung der Daten im IT-System ZAPP (Zollausfuhrüberwachung im Paperless Port) unterstützt. Über eine Schnittstelle bedient das IT-System ZAPP zusätzlich das zolleigene IT-System ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem) zur Steuerung der Prozesse in der Ausgangsüberwachung im elektronischen (Ausfuhr-)Verfahren AES (Automated Export System) / ECS (Export Control System) im Teilnahmeverfahren --im Folgenden als AES bezeichnet--.

2.

Eine Erfassung der Daten in ZAPP kommt nur in Betracht, sofern das Unternehmen, welches die Waren an Bord des Schiffes verlädt (Kaibetrieb), die Hafenreferenzen (Z-/S-/B-Nummern) und die dazugehörigen Statusmeldungen empfängt. In allen anderen Fällen ist eine Erfassung der Daten nicht vorgesehen.

Eine Gestellung der Waren auf den Amtsplätzen

ZK-DVO	=	Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

A. Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 10-,
Finkenwerder Straße 4, 21129 Hamburg

B. Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 20-,
Indiastraße 4, 20457 Hamburg.

ist u.a. erforderlich, sofern eines der folgenden Dokumente vorliegt:

- Kontrollexemplar T5
- in Nicht-EU-Ländern ausgestelltes Carnet ATA
- Antrag auf Erstattung / Erlass von Eingangsabgaben mit Vordruck 0223/0224
- Erledigungsblatt zum Verwendungsschein / zur aktiven Veredelung mit Vordruck 0277.

3.

Erfassungsgrundlage ist grundsätzlich das Dokument mit dem bzw. das Verfahren in dem die Waren in Hamburg angeliefert werden. Das Erfordernis ggf. abzugebender summarischer Ausgangsanmeldungen ist jedoch zu beachten.

Im elektronischen (Ausfuhr-)Verfahren ist es u.U. möglich, dass das Ausfuhrbegleitdokument (noch) nicht ausgestellt worden ist. In einem solchen Fall ist die Erfassung in ZAPP anhand geeigneter Ausdrücke aus der DV-Anwendung des Teilnehmers, der die elektronische Ausfuhranmeldung erstellt hat --ggf. ergänzt um den Ausdruck der MRN + Barcode-- vorzunehmen. Gleiches gilt für summarische Ausgangsanmeldungen, für die generell die Ausstellung von Begleitdokumenten nicht vorgesehen ist.

Zu beachten ist, dass die Registrierung für eine Reihe von Anmeldungen unter einer Movement Reference Number (MRN) erfolgt. Zur Unterscheidung, ob ein Ausfuhrbegleitdokument oder ein Versandbegleitdokument vorliegt, ist der Eintrag in Feld 1 (Verfahren) erstes und drittes Unterfeld des Dokuments zu beachten:

- Eintrag erstes Unterfeld: „EX“, „CO“ oder „EU“: Ausfuhranmeldung / Wiederausfuhranmeldung / Versandungsanmeldung (s. Nr. 6.)
- Eintrag drittes Unterfeld: „T“, „T1“, „T2“, „T2F“, „T2SM“ oder „TIR“: Versandanmeldung.

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

Sofern die MRN in Deutschland (Kennung „DE“ an der 3. und 4. Stelle der MRN) generiert worden ist, kann die Unterscheidung auch anhand der vorletzten Stelle der MRN vorgenommen werden:

- Eintrag „E“ (16DE123456789123E4): Ausfuhranmeldung
- Eintrag „M“ (16DE123456789123M4): Versandanmeldung T1
- Eintrag „T“ (16DE123456789123T4): Versandanmeldung TIR
- Eintrag „X“ (16DE123456789123X4): summarische Ausgangsanmeldung
- Eintrag „I“ (16DE123456789123I4): summarische Eingangsanmeldung, keine Erfassungsgrundlage!
- Eintrag „Z“ (16DE123456789123Z4): Ankunftsanzeige; keine Erfassungsgrundlage!

Für andere Mitgliedstaaten der EU ist eine Unterscheidung anhand der MRN jedoch nicht ohne weiteres möglich.

4.

Gemäß § 14 Absatz 4 AWV bzw. Artikel 139 Abs. 7 UZK darf die Verladung auf das Seeschiff erst nach Abschluss der Prüfung durch das Zollamt H -Arbeitsgebiet 30- als Ausgangszollstelle erfolgen. Die ordnungsgemäße Mitteilung und ggf. Gestellung im Rahmen von ZAPP und die Erteilung der Zustimmung zur Verladung setzt u.a. voraus, dass die Daten in ZAPP zutreffend erfasst worden sind.

5.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, Ausfuhranmeldungen in elektronischer Form abzugeben. Dieses ergibt sich aus Artikel 6 UZK und findet mithin im gesamten Gebiet der Europäischen Union Anwendung.

Von dieser Regelung sind folgende Fälle ausgenommen:

- a) Waren, die mündlich bzw. konkludent angemeldet werden können. Auf die in Teil II unter dem Anmeldefall „SBF“ vorgenommenen Ausführungen wird hingewiesen.
- b) Unionswaren, für die ein Carnet ATA ausgestellt worden ist
- c) Waren, für die aufgrund Ausfalls in AES eine Ausfuhranmeldung in Papierform erstellt worden ist.

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

Nähere Einzelheiten zur Wahl des zutreffenden Anmeldefalls sind in Teil II der Eingaberegeln beschrieben.

6.

Folgende Anmeldungen sind mittels AES abzugeben:

a) Ausfuhranmeldungen;

es handelt sich um Unionswaren, die für Staaten bestimmt sind, die nicht zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören (Drittstaaten). Ausfuhranmeldungen werden unter den Anmeldearten „EX“ bzw. „EU“ abgegeben.

Die Vorschriften des Ausfuhrverfahrens gelten auch für Waren, die

- im Rahmen der Passiven Veredelung vorübergehend ausgeführt werden (Artikel 269 Abs. 3 UZK)
- mehrwertsteuer- und verbrauchsteuerfrei zur Bevorratung von Flugzeugen oder Schiffen geliefert werden (Artikel 269 Abs. 3 UZK)
- für Teile des Zollgebietes der Europäischen Union bestimmt, in denen die Richtlinien 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem keine Anwendung finden. Hierbei handelt es sich um folgende Regionen:

- Aland-Inseln (Finnland)
- Berg Athos (Griechenland)
- Französische überseeische Departements: Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Mayotte (Frankreich)
- Kanalinseln: Guernsey, Jersey, Alderny, Sark-Inseln, Herm (Großbritannien)
- Kanarische Inseln (Spanien).

Anmeldungen für Waren, die für dieses Gebiete bestimmt sind, werden auch als Versendungsanmeldungen bezeichnet. Sie werden unter der Anmeldeart „CO“ abgegeben.

ZK-DVO	=	Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

b) Wiederausfuhranmeldungen;

es handelt sich um Nichtunionswaren, die für Staaten bestimmt sind, die nicht zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören (Drittstaaten). Ausgenommen sind Nichtunionswaren, die

- in einer Freizone umgeladen oder

- sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden und

von dort aus unmittelbar wiederausgeführt werden. Wiederausfuhranmeldungen werden ebenfalls unter den Anmeldearten „EX“ bzw. „EU“ abgegeben.

Soweit nichts Gegenteiliges dargestellt ist, gilt für die weitere Darstellung in diesem Dokument der verwendete Begriff „Ausfuhranmeldung“ auch für die Wiederausfuhranmeldung und die Versendungsanmeldung.

Im Falle eines Systemausfalls in AES ist vorgesehen, dass die Ausfuhranmeldung in Papierform ausgestellt wird. In einem solchen Fall erfolgt die Abwicklung im Rahmen der Ausgangsüberwachung auf Basis dieses Dokuments.

7.

Durch eine Schnittstelle zum IT-Verfahren ZAPP ist es möglich, die für eine Teilnehmerlösung in ATLAS-Ausfuhr (Überwachung) erforderlichen Nachrichten über

- die Ankunft der Sendung (GATE-In)
- das landseitige Verlassen der Sendung vom Gestellungsort (GATE-Out)
- die Verladung auf das Seeschiff (LADE-Ist)

zu übertragen. Dieses ermöglicht eine weitgehend automatisierte Steuerung der Prozesse zur Qualifizierung der Gestellung, Änderung des Gestellungsortes (Umfuhr) sowie Bestätigung des Ausgangs und mithin Abschluss des Ausfuhrvorgangs in ATLAS.

Die Statusmeldungen können nur von Verlade- oder Packbetrieben übermittelt und verarbeitet werden, die als Gestellungsort zugelassen sind. Die Liste der zugelassenen Unternehmen sowie weitere Informationen zur Schnittstelle sind im Internet unter

<http://www.dakosy.de/loesungen/zollabwicklung/zapp-sea/edi-handbuecher/>

eingestellt worden.

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)

UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)

UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)

UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)

AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

Im Übrigen gelten die Regelungen der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS. Die jeweils aktuelle Fassung kann im Internet eingesehen werden unter

http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/Zoelle/Atlas/va_atlas.pdf?__blob=publicationFile .

Die Regelungen der Verfahrensanweisung sind gemäß § 8a Zollverordnung gesetzlich bindend.

8.

Bei der Wahl des zutreffenden Anmeldefalles ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob eine Ausfuhranmeldung in elektronischer Form erstellt worden ist oder ein sonstiger Fall vorliegt. Geschieht dieses nicht, führt die Wahl des unzutreffenden Anmeldefalles u.U. dazu, dass die vorgenannten Statusmeldungen GATE-In, GATE-Out und LADE-Ist nicht verarbeitet werden und die erforderlichen Prozesse für die Abwicklung des elektronischen (Ausfuhr-)Verfahrens im Rahmen der Ausgangsüberwachung im Teilnahmeverfahren nicht vollzogen werden.

9.

Die Bestätigung des Ausgangs und mithin der Abschluss des (Ausfuhr-)Verfahrens ist erforderlich, da der im elektronischen (Ausfuhr-)Verfahren generierte Ausgangsvermerk u.a. als Nachweis für

- die ordnungsgemäße Beendigung besonderen Verfahren (Zolllager, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung) sowie
- Umsatzsteuerzwecke

verwendet wird.

Für sämtliche nicht innerhalb von 90 Tagen nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr beendeten (Ausfuhr-)Verfahren wird ein automatisiertes Nachforschungsverfahren (Follow Up) veranlasst. Im Rahmen des Follow Up-Verfahrens wird der Teilnehmer (an der Ausfuhrzollstelle) aufgefordert, den Verbleib der Warensendung aufzuklären. Wird der Verbleib nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen aufgeklärt, wird die Ausfuhranmeldung in AES grundsätzlich automatisiert für ungültig erklärt. Nachdem die Ausfuhranmeldung einmal

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

für ungültig erklärt worden ist, ist es nicht mehr möglich, einen Ausgangsvermerk zu erstellen. Insofern kommt der ordnungsgemäßen Abwicklung des Verfahrens eine entscheidende Bedeutung zu.

10.

Auch im elektronischen (Ausfuhr-)Verfahren ist es möglich, Ausfuhranmeldungen im sogenannten einstufigen (Ausfuhr-)Verfahren unmittelbar bei der Ausgangszollstelle abzugeben. Voraussetzung ist, dass der Wert der Ausfuhrsendung 3.000 EURO nicht überschreitet und die Waren keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen. Vom einstufigen (Ausfuhr-)Verfahren ausgenommen sind Sendungen, die in Länder verbracht werden, für die besondere Erklärungsspflichten nach den Embargovorschriften im Zusammenhang mit der Abgabe der Vorabanmeldung vorgeschrieben sind. Aktuell betrifft dieses Sendungen, die für Nordkorea, Syrien, Libyen, Eritrea und Somalia bestimmt sind.

Maßgebend für die Beurteilung des Wertes einer Ware ist grundsätzlich der statistische Wert, nicht der Rechnungsendpreis. Zu berücksichtigen (i.S.v. addieren) ist auch der Wert der Teile der Sendung, die bereits durch die Ausfuhrzollstelle im Inland abgefertigt worden sind. Eine Ausfuhrsendung ist die Warenmenge, die ein Ausfühler auf Grundlage eines Ausfuhrvertrages an einen Empfänger liefert. Diese Regelung gilt auch für die 1000-EURO-Wertgrenze im Zusammenhang mit der Abgabe mündlicher Ausfuhranmeldungen (s.a. Ausführungen in Teil II, Anmeldefall SBF).

Marktordnungswaren sind stets im zweistufigen Ausfuhrverfahren abzuwickeln.

Anders als im zweistufigen (Ausfuhr-)Verfahren kann im einstufigen elektronischen (Ausfuhr-)Verfahren die Annahme der Anmeldung und Überlassung der Waren in das (Ausfuhr-)Verfahren erst nach Qualifizierung der Gestellung an der Ausgangszollstelle vorgenommen werden. Da die Qualifizierung der Gestellung u.a. die Generierung der Ankunftsnachricht (GATE-In) voraussetzt, wird empfohlen, die Waren frühzeitig vor Verladung der Warensendung auf das Seeschiff am zugelassenen Gestellungsort anzuliefern und sowohl die MRN als auch die Z-Nummer rechtzeitig zu erstellen. Zu empfehlen ist jedoch, auch für diese Warensendungen die Ausfuhranmeldung im

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

zweistufigen (Ausfuhr-)Verfahren abzugeben. Auch Waren mit einem Wert bis 3.000 EURO können bei der Ausfuhrzollstelle im Inland angemeldet werden. Eine Pflicht zur Abgabe der Ausfuhranmeldung unmittelbar bei der Ausgangszollstelle besteht für diese Fälle nicht. Aufwendige und u.U. zeitverzögernde Kontrollen im Hafen können durch Wahl des zweistufigen (Ausfuhr-)Verfahrens vermieden werden.

11.

Im zweistufigen elektronischen (Ausfuhr-)Verfahren erhält das Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- die Daten der Ausfuhranmeldung bereits mit Überlassung der Waren in das (Ausfuhr-)Verfahren im Inland, vorausgesetzt, in der Ausfuhranmeldung ist das Zollamt Hamburg (DE004851) als Ausgangszollstelle angemeldet worden. Das Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- hat hierdurch die Möglichkeit, bereits rechtzeitig vor Eintreffen der Sendung eine Kontrollbewertung des übermittelten Datensatzes vorzunehmen und in der ATLAS-Anwendung zu hinterlegen. Bei Ankunft der Warensendung am zugelassenen Gestellungsort wird dann unverzüglich mitgeteilt, ob eine Kontrolle vorgesehen ist oder der Ausgang der Warensendung unmittelbar erfolgen kann. Im einstufigen (Ausfuhr-)Verfahren ist eine Vorbewertung nicht möglich.

Ist das Zollamt Hamburg nicht als Ausgangszollstelle in der Ausfuhranmeldung angemeldet worden, werden die Daten der Ausfuhranmeldung erst mit Generierung der Ankunftsnachricht an ATLAS übermittelt. In einem solchen Fall wird das Ergebnis der Kontrollbewertung erst nach zeitlicher Verzögerung (maximal 2 Stunden nach Generierung der Ankunftsnachricht) übermittelt.

12.

Die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Steueraussetzungsverfahren erfolgt grundsätzlich im Rahmen des EU-einheitlichen IT-Verfahren EMCS (Excise Movement and Control System). Aus verbrauchsteuerrechtlicher Sicht wird der Ausgang im EMCS-Verfahren anhand des (Ausfuhr-)Verfahrens (Anmeldefall AES / AEM / AUS) überwacht. Für die Datenerfassung in ZAPP ist daher bei Beförderung im EMCS-Verfahren das Ausfuhrbegleitdokument bzw. die Ausfuhranmeldung in Papierform Grundlage für die Erfassung der Daten in ZAPP.

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

13.

Eine summarische Ausgangsanmeldung ist erforderlich, sofern

- a) die Sendung aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wird und
- b) keine Ausfuhranmeldung (in elektronischer, schriftlicher, mündlicher oder konkludenter Form) abgegeben worden ist und
- c) kein Befreiungstatbestand gemäß Artikel 263 Abs. 2 Buchst. b) UZK i.V.m. Artikel 245 UZK-DA vorliegt, der geltend gemacht wird und
- d) die Sendung nicht zum Verbleib in Norwegen vorgesehen ist.

Für summarische Ausgangsanmeldungen werden Statusnachrichten (GATE-In, GATE-Out oder Lade-Ist) -anders als im elektronischen (Ausfuhr-)Verfahren- nicht an ATLAS übertragen.

14.

Folgende Kontrollen (ggf. auch in Kombination) sind vorgesehen:

- Dokumentenkontrolle
- Durchleuchtung (Containerprüfanlage -CPA-)
- physische Kontrolle.

Im elektronischen (Ausfuhr-)Verfahren (Anmeldefälle AES / AEM) wird die Art der Kontrolle bereits elektronisch übermittelt. Für Rückfragen bzw. in allen (anderen) Fällen, in denen nicht bereits über die ZAPP-Anwendung mitgeteilt worden ist, welche Maßnahmen zu veranlassen sind, ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Zollamtes Hamburg -Arbeitsgebiet 30- Kontakt aufzunehmen. Die direkte Durchwahlnummer des Mitarbeiters des Zollamtes Hamburg - Arbeitsgebiet 30- wird in der ZAPP-Anwendung dargestellt. Es ist sicherzustellen, dass die verwendete Software eine regelmäßige automatische Abfrage der vom ZAPP-Rechner bereitgestellten Meldungen vorsieht.

ZK-DVO	=	Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

15.

Folgende Hafenreferenzen sind vorgesehen:

- a) Z-Nummern → Ausfuhranmeldungen, die im elektronischen (Ausfuhr-)Verfahren erstellt worden sind
- b) S-Nummern → summarische Ausgangsanmeldungen
- c) B-Nummern → sonstige Fälle

Besonderheiten zu den Sammel-B-/S-/Z-Nummern werden unter der laufenden Nummer 16 dargestellt.

Weitere Einzelheiten zur Wahl des zutreffenden Anmeldefalls sind in Teil II der Eingaberegeln beschrieben.

16.

Die einzelnen Hafenreferenzen können zu Sammelreferenzen zusammengefasst werden. Dieses ist u.a. im Containerverkehr erforderlich. Für die Zuweisung der Art der Referenz gelten folgende Regeln:

- mindestens eine Z-Nummer enthalten → Sammel-Z-Nummer
- mindestens eine S-Nummer und keine Z-Nummer enthalten → Sammel-S-Nummer
- ausschließlich B-Nummern enthalten → Sammel-B-Nummer.

Für Ausfuhranmeldungen in elektronischer Form kann der Packbetrieb bereits die Ankunftsnachricht (GATE-In) über ZAPP an ATLAS übertragen, sofern das Unternehmen als Gestellungsort zugelassen ist. Nachdem für die Einzelsendung die Erlaubnis zum Ausgang erteilt worden ist (Status „release“ -RLS-) muss auch für den Sammelcontainer die Erlaubnis zum Ausgang erteilt werden. Sofern in der Sammel-Z-Nummer auch Einzel-S-Nummern oder Einzel-B-Nummern enthalten sind, erfolgt die Freigabe der Sammel-Z-Nummer frühestens zwei Stunden nach Erstellung der Sammel-Z-Nummer.

ZK-DVO	=	Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

17.

Eine Erfassung der Daten in ZAPP ist auf Basis der in Teil II beschriebenen Dokumente vorzunehmen. Kopien sind für die Erfassung ausreichend, möglichst in Verbindung mit einem schriftlichen Erfassungsauftrag. Es ist darauf zu achten, dass die Dokumente vollständig vorliegen. Erfassungsfehler werden dadurch vermieden und im Falle einer nicht korrekten Datenübertragung können diese Unterlagen zur Entlastung beitragen. Kopien der Unterlagen sind mindestens zwölf Monate ab Erfassungszeitpunkt aufzubewahren.

18.

Die Originale der im Rahmen des Ausfallkonzepts erstellten Ausfuhranmeldungen bzw. summarischen Ausgangsanmeldungen (Anmeldefall AUS) sind dem Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- rechtzeitig vor Verladung vorzulegen. Die vom System vergebene B-Nummer ist direkt auf den Dokumenten zu vermerken, möglichst in roter Farbe. Sollte der Auftraggeber die Dokumente direkt beim Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- einreichen, ist ihm die vergebene B-Nummer mitzuteilen, damit er diese vermerken kann.

Für Sendungen, für die besondere Ausfuhrbeschränkungen bestehen, sind u.U. noch weitere Unterlagen zur Vorlage bei der Ausgangszollstelle vorgesehen (z.B. Ausfuhrgenehmigungen für Drogenausgangsstoffe, Notifizierungs- und / oder Begleitformulare für Abfälle). Es ist sicherzustellen, dass auch diese Unterlagen dem Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- rechtzeitig vorgelegt werden, damit die Freigabe zum Ausgang erteilt werden kann.

Sonstige Unterlagen (auch die, die Grundlage für die Datenerfassung gewesen sind), sind nur auf Verlangen vorzulegen.

19.

Sofern eine Bestätigung und Rückgabe der im Rahmen des Ausfallkonzepts erstellten Ausfuhranmeldungen (Anmeldefall AUS) gewünscht wird, ist ein entsprechend adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen. Es ist erforderlich, pro Ausfuhranmeldung je einen Freiumschlag beizufügen. Sofern ein Abhofach beim Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- eingerichtet ist, kann alternativ der für eine Rückgabe über das Abhofach vorgesehene Stempelabdruck auf den Dokumenten angebracht werden.

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

20.

Unter

<http://www.dakosy-direct.de/zappreferenz/>

gibt die Fa. DAKOSY AG Auskunft zum aktuellen Status einzelner MRN oder Z-/S-/B-Nummern. Rückfragen zur Datenerfassung können zudem an den Support der Fa. DAKOSY AG unter der Rufnummer 040 / 378609 - 90 gerichtet werden.

Darüber hinaus können Statusauskünfte zu MRN unter folgenden Internetadressen abgefragt werden:

<https://www.ausfuhrplus.internetzollanmeldung.de/iaap/form/display.do?%24context=0>

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/tra/transit_home.jsp?Lang=de%20

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ecs/ecs_home.jsp?Lang=de .

21.

Das Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- ist wie folgt zu erreichen:

Telefon 040 / 30213 - 180

E-Mail ausgang.za-hamburg@zoll.bund.de

→ als Betreff bitte die B- / Z- / S-Nummer, MRN, Containernummer und --soweit bekannt-- Name des Bearbeiters im Arbeitsgebiet 30 angeben

.

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

Teil II

Beispiele und Erläuterungen zur richtigen Wahl der Art der Anmeldung

ZK-DVO	=	Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

Folgende Anmeldefälle sind für eine Erfassung der (Zoll-)Daten in ZAPP vorgesehen:

AES

AUSFUHRANMELDUNGEN / WIEDERAUSFUHRANMELDUNGEN / VERSENDUNGSANMELDUNGEN MITTELS AES
ausgenommen Marktordnungswaren und sonstige Waren mit Kontrollexemplar T5

AEM

AUSFUHRANMELDUNGEN / VERSENDUNGSANMELDUNGEN MITTELS AES FÜR MARKTORDNUNGSWAREN und sonstige Waren mit Kontrollexemplar T5

AUS

IM RAHMEN DES AUSFALLKONZEPTS ERSTELLTE AUSFUHRANMELDUNGEN / WIEDERAUSFUHRANMELDUNGEN / VERSENDUNGSANMELDUNGEN ODER SUMMARISCHE AUSGANGSANMELDUNGEN IN PAPIERFORM

SBF

SONSTIGE BEFREIUNGSFÄLLE
(U.a. Befreiung von der Vorlage einer Ausfuhranmeldung / Wiederausfuhranmeldung in elektronischer bzw. schriftlicher Form)

DUX

SUMMARISCHE AUSGANGSANMELDUNGEN MITTELS ATLAS-EAS

MIT

WIEDERAUSFUHRMITTEILUNGEN

EUB

EU-BESTIMMUNG

SAC

SAMMELCONTAINER

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

**AUSFUHRANMELDUNGEN / WIEDERAUSFUHRANMELDUNGEN /
VERSENDUNGSANMELDUNGEN MITTELS AES,
ausgenommen Marktordnungswaren und sonstige Waren mit Kontrollexemplar T5**

Einzugeben sind Sendungen, für die im elektronischen (Ausfuhr-)Verfahren AES eine Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist. Ebenfalls sind unter dem Anmeldefall AES verbrauchsteuerpflichtige Waren zu erfassen, die im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens im EDV-gestützten EMCS-Verfahren (s.a. Ausführungen in Teil I lfd. Nr. 12) befördert werden und für die eine elektronische Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist.

Von der Erfassung unter dem Anmeldefall AES sind jedoch folgende Waren ausgenommen, selbst wenn eine elektronische Ausfuhranmeldung erstellt worden ist:

- Marktordnungswaren, für die ein Antrag auf Gewährung von Ausfuhrerstattung gestellt worden ist oder
- Waren, die von einem Kontrollexemplar T5 begleitet werden.

Hierzu wird auf die Ausführungen zum Anmeldefall AEM verwiesen.

Erfassungsgrundlage ist grundsätzlich das Ausfuhrbegleitdokument. Im einstufigen (Ausfuhr-)Verfahren (dieses ist u.a. möglich für Waren mit einem Wert der Ausfuhrsendung von nicht mehr als 3.000 EURO) wird das Ausfuhrbegleitdokument jedoch erst nach Überlassung der Waren in das (Ausfuhr-)Verfahren ausgestellt (s.a. Ausführungen in Teil I. lfd. Nr. 3).

Ausfuhranmeldungen sind maximal 150 Tage nach Überführung der Waren in das (Ausfuhr-)Verfahren gültig, d.h. der Ausgang der Waren muss vor Ablauf dieser Frist erfolgen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

ZK-DVO	=	Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

Erfassungsgrundlagen:

→ Ausfuhrbegleitdokument (ABD), in Feld 1 ist kein oder ein anderer Eintrag als „m“ bis „s“
enthalten, ein Kontrollexemplar T5 ist nicht ausgestellt worden;

s. Nr. 1 der Mustersammlung

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

AUSFUHRANMELDUNGEN / VERSENDUNGSANMELDUNGEN MITTELS AES FÜR MARKTORDNUNGSWAREN

und sonstige Waren mit Kontrollexemplar T5

Einzugeben sind Ausfuhrsendungen

- mit Marktordnungswaren und / oder für die ein Kontrollexemplar T5 ausgestellt worden ist
- und
- für die im elektronischen (Ausfuhr-)Verfahren AES eine Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist.

Kontrollexemplare T5 werden auch für andere Waren als Marktordnungswaren ausgestellt. Auch diese Fälle sind auf Basis des Ausfuhrbegleitdokumentes unter dem Anmeldefall AEM zu erfassen.

Sofern die Ausfuhranmeldung in Deutschland abgegeben worden ist (Eintrag „DE“ an der 3. und 4. Stelle der Movement Reference Number -MRN-) sind Marktordnungswaren, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt worden ist, an den Codierungen „m“, „n“, „o“ oder „p“ in Feld 1 (Verfahren), 2. Unterfeld des Ausfuhrbegleitdokuments erkennbar (Eintrag lautet z.B. „EX m“).

Erfassungsgrundlage ist grundsätzlich das Ausfuhrbegleitdokument. Das Kontrollexemplar T5 allein ist als Erfassungsgrundlage nicht ausreichend.

Ebenfalls sind unter dem Anmeldefall AEM verbrauchsteuerpflichtige Marktordnungswaren zu erfassen,

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

- für die ein Antrag auf Gewährung von Ausfuhrerstattung gestellt worden ist und
- die im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens im EDV-gestützten EMCS-Verfahren (s.a. Ausführungen in Teil I lfd. Nr. 12) befördert werden und
- für die eine elektronische Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist.

Von der Erfassung unter dem Anmeldefall AEM sind jedoch Marktordnungswaren ausgenommen, die mit einem Versandbegleitdokument T1 mit Vermerk „EXPORT“ befördert werden. Die Erfassung der Daten erfolgt in einem solchen Fall unter dem Anmeldefall DUX oder MIT.

Ausfuhranmeldungen sind maximal 150 Tage nach Überführung der Waren in das (Ausfuhr-)Verfahren gültig, d.h. der Ausgang der Waren muss vor Ablauf dieser Frist erfolgen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich. Für die Gewährung der Ausfuhrerstattung ist es jedoch erforderlich, dass der (endgültige) Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union innerhalb von 60 Tagen nach Überführung der Waren in das Erstattungsverfahren erfolgt.

Erfassungsgrundlagen:

Ausfuhrbegleitdokument (ABD), in Feld 1 ist der Eintrag m, n, o, p enthalten und / oder es ist ein Kontrollexemplar T5 ausgestellt worden; s. *Nr. 1 der Mustersammlung*.

Das Kontrollexemplar T5 allein ist als Erfassungsgrundlage nicht ausreichend.

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
 UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
 UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
 UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
 AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

**IM RAHMEN DES AUSFALLKONZEPTS ERSTELLTE
AUSFUHRANMELDUNGEN / WIEDERAUSFUHRANMELDEN /
VERSENDUNGSANMELDUNGEN ODER SUMMARISCHE
AUSGANGSANMELDUNGEN IN PAPIERFORM**

Einzugeben sind Sendungen, für die folgende Dokumente ausgestellt worden sind:

A. Ausfuhranmeldung in Papierform (z.B. Exemplar Nummer 3 Einheitspapier) aufgrund Systemausfalls,

- die mit einem Dienststempelabdruck der Ausfuhrzollstelle bzw. einen Stempелеindruck nach dem in Teil II Kapitel II des Anhangs des UZK-IA (und nachstehend) abgedruckten Musters versehen ist; dieses gilt auch für Sendungen mit einem Wert der Ausfuhrsendung bis 3.000 EURO und
- die einen Hinweis darüber enthält, dass das Dokument im AES-Notfallverfahren erstellt worden ist (z.B. „ECS/AES Notfallverfahren“, „Not in ECS“, „ECS-fallback-procedure“) und
- der Zeitraum zwischen Überlassung der Waren in das (Ausfuhr-)Verfahren und Zeitpunkt des Ausgangs nicht mehr als 150 Tage beträgt. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich. Sofern ein Antrag auf Gewährung von Ausfuhrerstattung gestellt worden ist, ist es jedoch für die Gewährung der beantragten Ausfuhrerstattung erforderlich, dass der (endgültige) Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union innerhalb von 60 Tagen nach Überführung in das Erstattungsverfahren erfolgt.

oder

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

B. Summarische Ausgangsanmeldung in Papierform aufgrund Systemausfalls, auf Basis

- des Vordrucks Sicherheitsdokument (Vordruck 033023), ggf. mit Ergänzungsvordruck (Vordruck 033024) oder
- eines Handelsdokuments, sofern die für die Vorabanmeldung nach Artikel 263 UZK erforderlichen Daten enthalten sind.

oder

C. Begleitende Unterlage (Lieferschein, Handelsrechnung oder eine sonstige betriebliche Unterlage) im vereinfachten Verfahren nach Artikel 182 UZK i.V.m. Artikel 150 UZK-DA (bis 30.04.2016 Artikel 285a Absatz 1a ZK-DVO) mit dem vorgesehenen (nachstehend abgedruckten) Stempeldruck .

Auf die Regelungen der ATLAS-Verfahrensweisung (Stand Januar 2016, Kapitel 8.2. 2.1 ff. und 8.2.6 ff.) für die Erstellung der Ausfuhranmeldungen und summarischen Ausgangsanmeldungen im Rahmen des Ausfallkonzepts wird hingewiesen.

Es ist erforderlich, die Daten eins zu eins zu erfassen, da die Daten der Dokumente nicht in elektronischer Form zur Verfügung stehen.

zu A.:

Die Abgabe einer Ausfuhranmeldung in Papierform im Rahmen des einstufigen (Ausfuhr-)Verfahrens ist unter den vorgesehenen Voraussetzungen (z.B. Wert der Ausfuhrsendung nicht größer als 3.000 EURO) möglich. Es ist erforderlich, die Originale der Anmeldung in Papierform vor Datenerfassung in ZAPP dem Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- als Ausgangszollstelle vorzulegen. Sie bestätigt die Überführung in das (Ausfuhr-)Verfahren mittels Dienststempelabdrucks auf der Vorderseite des vorgesehenen Exemplars (z.B. Exemplar Nr. 3 Einheitspapier der Ausfuhranmeldung).

Unter dem Anmeldefall AUS sind auch folgende Waren, für die im Rahmen des AES-Notfallverfahrens eine schriftliche Ausfuhranmeldung ausgestellt worden ist, zu erfassen:

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

- Marktordnungswaren und sonstige Waren, die von einem Kontrollexemplar T5 begleitet werden
- verbrauchsteuerpflichtige Waren, die im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens im EDV-gestützten EMCS-Verfahren (s.a. Ausführungen in Teil I lfd. Nr. 12) befördert werden.

Erfassungsgrundlage in ZAPP ist in diesen Fällen die Ausfuhranmeldung in Papierform. Die Registriernummer des Kontrollexemplares T5 / elektronischen Verwaltungsdokuments (eVD) sowie der Name der Ausfuhrzollstelle sind im Feld „Warenbeschreibung“ mit zu erfassen.

Stempeleindruck nach dem in Teil II Kapitel II des Anhangs des UZK (bisher gemäß Anhang 62 ZK-DVO) abgedruckten Musters:

1	2
3	4
5	6

(Abmessungen: 55 × 25 mm)

1 Wappen oder sonstige Zeichen oder Buchstaben des Mitgliedstaats

2 Kennnummer der Zollstelle

3 Nummer der Ausfuhranmeldung (keine zwingende Angabe)

4 Datum

5 Bezeichnung des zugelassenen Ausführers

6 Nummer der Bewilligung

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)

UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)

UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)

UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)

AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

Stempeleindruck für begleitende Unterlagen im vereinfachten Verfahren nach
Artikel 182 UZK i.V.m. Artikel 150 UZK-DA (bisher gemäß Artikel 285a Absatz 1a ZK-DVO)

1	2
3	
4	

1 Eintrag „DE“

2 Eintrag „Art. 285a (1a) CCIP“ *)

3 Eintrag „EXPORT“ zzgl. Nummer der Bewilligung

4 Firmenbezeichnung (Bewilligungsinhaber)

**) Darstellung erfolgt noch b.a.w. auf Basis der bis zum 30.04.2016 gültigen Rechtsvorschrift (ZK-DVO)*

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

**) gültig bis 30.04.2016*

****) gültig ab 01.05.2016*

Erfassungsgrundlage:

A. Ausfuhranmeldung

- Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung, in Deutschland Vordrucke 033025 (ggf. zzgl. 033026), 0733 (ggf. zzgl. 0734) + 033023 (ggf. zzgl. 033024); s. *Nrn. 2 und 3 der Mustersammlung*
- Ausfuhranmeldung nach Vordruck 033028 (ggf. zzgl. 033029); s. *Nr. 4 der Mustersammlung*

Ausnahme von der Vorabanmeldung nach Artikel 263 UZK:

Das Sicherheitsdokument / die Angabe der für die Vorabanmeldung nach Artikel 263 UZK erforderlichen vorgesehenen Daten ist nicht erforderlich, sofern es sich um Ausfuhranmeldungen für

- Waren handelt mit Bestimmung in Norwegen oder
- Unionswaren handelt, die für eine der in Teil I lfd. Nr. 6 genannten besonderen Regionen im Zollgebiet der Europäischen Union bestimmt sind oder
- Unionswaren handelt, die unabhängig vom Bestimmungsort der Schiffe und Luftfahrzeuge steuerfrei zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen geliefert werden.

B. summarische Ausgangsanmeldung

- Vordrucke 033023, ggf. ergänzt um Vordruck 033024
- summarische Ausgangsanmeldung auf Handels- oder Verwaltungsdokument (z.B. Handelsrechnung, Lieferschein), sofern die für die Vorabanmeldung nach Artikel 263 UZK erforderlichen Daten enthalten sind.

C. im vereinfachten Verfahren nach Artikel 182 UZK i.V.m. Artikel 150 UZK-DA (bis 30.04.2016 Artikel 285a Absatz 1a ZK-DVO) erstellte begleitende Unterlage

- Lieferschein, Handelsrechnung oder sonstige betriebliche Unterlage mit vorgesehenem Stempeldruck.

ZK-DVO	=	Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

SONSTIGE BEFREIUNGSFÄLLE

(U.a. Befreiung von der Abgabe einer Ausfuhranmeldung / Wiederausfuhranmeldung in elektronischer bzw. schriftlicher Form)

Unter dem Anmeldefall SBF sind Sendungen zu erfassen, die für einen Nicht-EU-Mitgliedstaat bestimmt sind und die eine der vorgesehenen Bedingungen erfüllen:

- A. Sendungen, die begleitet werden von einem Carnet ATA oder Formblatt 302
- B. Ausfuhrsendungen, die mit einem T2-Versandbegleitdokument mit Vermerk „EXPORT“ gestellt und unmittelbar in einen Nicht-EU-Mitgliedstaat befördert werden sollen
- C. Transporte von Post- / Briefsendungen im Postverkehr für die Deutschen Post AG oder Unternehmen die im Auftrag der Deutschen Post AG handeln
- D. In den Artikeln 136, 137, 139 oder 140 UZK-DA beschriebene Waren
- E. Waren, die unter den laufenden Nummern 1 bis 37 der nachstehend abgedruckten „Liste der weiteren Befreiungsgründe“ genannt sind

Die Befreiungen nach Artikel 137 Abs. 1 Buchst. b) UZK-DA gelten nicht, sofern noch weitere Waren zur Ausfuhrsendung (s. Teil I, lfd. Nr. 10) gehören und der Gesamtwert der Ausfuhrsendung mehr als 1.000 EURO beträgt. Maßgeblicher Wert ist der fob-Hamburg-Wert.

Artikel 142 UZK-DA ist zu beachten. Unter „sonstigen besonderen Förmlichkeiten“ ist z.B.

- die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Steueraussetzungsverfahren
- das Erfordernis einer Ausfuhrlizenz / Kontrollbescheinigung nach § 19 AWW sowie
- das Bestehen besonderer Erklärungspflichten im Zusammenhang mit der Vorabanmeldepflicht aufgrund von Embargo-Verordnungen
-aktuell Nordkorea, Eritrea, Somalia, Libyen und Syrien-

zu verstehen.

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

Die Waren sind hinreichend genau zu bezeichnen, damit die Zulässigkeit der Ausfuhr der Waren geprüft werden kann. Bezeichnungen wie „harmlose Chemikalien“ sind unzureichend. Die in den Eingabefeldern „Wert > 1000 EUR?“ und „sonstige Befreiung?“ vorgesehenen Erklärungen sind abzugeben. Im Feld "Warenbezeichnung" ist der Grund für die Erleichterung unter Verweis auf die eingangs aufgeführten Buchstaben A. bis E. und im Falle des Buchstabens D. zusätzlich die gesetzliche Regelung bzw. E. die laufende Nummer der nachstehend abgedruckten Liste anzugeben.

Liegt hingegen

- ein Ausfuhrbegleitdokument
- eine Ausfuhranmeldung in Papierform

vor, so ist die Sendung unter dem hierfür vorgesehenen Anmeldefall (AES / AEM bzw. AUS) zu erfassen.

Versendungsanmeldungen für Waren, die für eine der in Teil I lfd. Nr. 6 genannten besonderen Regionen im Zollgebiet der Europäischen Union bestimmt sind, können gleichfalls nicht förmlich angemeldet werden, sofern die Voraussetzungen der Artikel 137 bzw. 140 UZK-DA erfüllt sind. Die Erfassung der Daten ist jedoch unter dem Anmeldefall EUB vorzunehmen.

Artikel 136 UZK-DA (Auszug)

Mündliche Zollanmeldung zur ... Wiederausfuhr

(1) *Zollanmeldungen zur vorübergehenden Verwendung können für folgende Waren mündlich abgegeben werden:*

- Paletten, Container und Beförderungsmittel sowie Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für diese Paletten, Container und Beförderungsmittel gemäß den Artikeln 208 bis 213;*
- persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren gemäß Artikel 219;*
- Betreuungsgut für Seeleute, das auf einem im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiff gemäß Artikel 220 Buchstabe a verwendet wird;*
- medizinische, chirurgische und labortechnische Ausrüstung gemäß Artikel 222;*
- in Artikel 223 genannte Tiere, die zum Weiden, auch als Wanderherde, oder zur Arbeitsleistung einschließlich Beförderung verwendet werden sollen;*
- Ausrüstung gemäß Artikel 224 Buchstabe a;*
- Instrumente und Apparate zur ärztlichen Betreuung von Patienten, die auf eine Organtransplantation warten, sofern sie den in Artikel 226 Absatz 1 genannten Voraussetzungen entsprechen;*

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)

UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)

UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)

UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)

AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

- h) *Material für Katastropheneinsätze im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der das Zollgebiet der Union betreffenden Auswirkungen von Katastrophen oder ähnlichen Situationen;*
 - i) *tragbare Musikinstrumente, die von Reisenden vorübergehend zur Verwendung als Berufsausrüstung eingeführt werden;*
 - j) *Umschließungen, die gefüllt eingeführt werden und zur Wiederausfuhr, leer oder gefüllt, bestimmt sind, sofern sie unauslöschliche, nicht abnehmbare Zeichen zur Identifizierung einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person tragen;*
 - k) *Ausrüstung für die Herstellung und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie eigens für die Produktion und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehsendungen ausgerüstete Fahrzeuge und ihre Ausstattung, die von öffentlichen oder privaten Gesellschaften eingeführt werden, sofern diese Gesellschaften außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig sind und die Zollbehörden, die die Bewilligung für die vorübergehende Verwendung des betreffenden Materials oder der betreffenden Fahrzeuge erteilt haben, zustimmen;*
 - l) *andere Waren, wenn die Zollbehörden dies zulassen.*
- (2) *Die Anmeldung zur Wiederausfuhr kann bei der Erledigung eines Verfahrens der vorübergehenden Verwendung für die in Absatz 1 genannten Waren mündlich abgegeben werden.*

Artikel 137 UZK-DA

Mündliche Ausfuhranmeldung

- (1) *Ausfuhranmeldungen können für folgende Waren mündlich abgegeben werden:*
- a) *Waren zu nichtkommerziellen Zwecken;*
 - b) *Waren zu kommerziellen Zwecken, sofern sie einen Wert von 1 000 EUR bzw. eine Eigenmasse von 1 000 kg nicht überschreiten;*
 - c) *Beförderungsmittel, die im Zollgebiet der Union zugelassen sind und wiedereingeführt werden sollen, sowie Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstungen für diese Fahrzeuge;*
 - d) *Haustiere, die anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Union in ein Drittland ausgeführt werden und gemäß Artikel 115 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Ausfuhrabgaben befreit sind;*
 - e) *Erzeugnisse, die von Landwirten in Betrieben in der Union erwirtschaftet werden und gemäß den Artikeln 116, 117 und 118 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Ausfuhrabgaben befreit sind;*
 - f) *Saatgut, das von Landwirten zur Verwendung in Betrieben in Drittländern ausgeführt wird und gemäß den Artikeln 119 und 120 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Ausfuhrabgaben befreit ist;*
 - g) *Futtermittel, die für Tiere während der Ausfuhr mitgeführt werden und gemäß Artikel 121 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Ausfuhrabgaben befreit sind.*
- (2) *Zollanmeldungen zur Ausfuhr können für die in Artikel 136 Absatz 1 genannten Waren mündlich abgegeben werden, wenn die Waren wiedereingeführt werden sollen.*

Anmerkung:

Gemäß Artikel 1 Nr. 21 UZK-DA sind Waren zu nichtkommerziellen Zwecken

→ Waren in Sendungen von Privatperson an Privatperson, wenn die Sendungen

- gelegentlich erfolgen und
- sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind und weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Annahme Anlass geben, dass die Sendung aus geschäftlichen Gründen erfolgt, und
- dem Empfänger vom Versender ohne irgendeine Bezahlung zugesandt werden.

ZK-DVO	=	Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

sowie

→ Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, wenn die Sendungen

- gelegentlich erfolgen und
- sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden oder von Angehörigen seines Haushalts oder als Geschenk bestimmt sind. Dabei dürfen diese Waren weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Annahme Anlass geben, dass die Einfuhr oder Ausfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

Artikel 139 UZK-DA (Auszug)

Waren, die gemäß Artikel 141 als zur ... Wiederausfuhr angemeldet gelten

(1) ...

- (2) *Die in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben a bis d, Buchstabe h und i genannten Waren gelten gemäß Artikel 141 als zur Wiederausfuhr mit Erledigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung angemeldet, sofern sie nicht mit anderen Mitteln angemeldet werden.*

Artikel 140 UZK-DA

Waren, die gemäß Artikel 141 als zur Ausfuhr angemeldet gelten

- (1) *Die folgenden Waren gelten gemäß Artikel 141 als zur Ausfuhr angemeldet, sofern sie nicht mit anderen Mitteln angemeldet werden:*

- a) *in Artikel 137 genannte Waren;*
- b) *tragbare Musikinstrumente von Reisenden.*

- (2) *Nach der Insel Helgoland versandte Waren gelten gemäß Artikel 141 als zur Ausfuhr angemeldet.*

Artikel 141 (Auszug)

Als Zollanmeldung geltende Handlungen

- (1) *Für die in Artikel 138 Buchstaben a bis d, Artikel 139 und Artikel 140 Absatz 1 genannten Waren gilt jede der folgenden Handlungen als Zollanmeldung:*

- a) *Benutzen des grünen Ausgangs "Anmeldefreie Waren", sofern bei der betreffenden Zollstelle getrennte Kontrollausgänge vorhanden sind;*
- b) *Passieren einer Zollstelle ohne getrennte Kontrollausgänge;*
- c) *Anbringen einer Zollanmeldungsvignette oder eines Aufklebers "Anmeldefreie Waren" an der Windschutzscheibe von Personenwagen, sofern dies in den einzelstaatlichen Vorschriften vorgesehen ist;*
- d) *das einfache Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Union in einer der folgenden Situationen:*
 - i) *wenn ein Verzicht auf die Verpflichtung des Beförderns zum zugelassenen Ort gemäß den besonderen Vorschriften in Artikel 135 Absatz 5 des Zollkodex gilt;*
 - ii) *wenn Waren gemäß Artikel 139 Absatz 2 dieser Verordnung als zur Wiederausfuhr angemeldet gelten;*
 - iii) *wenn Waren gemäß Artikel 140 Absatz 1 dieser Verordnung als zur Ausfuhr angemeldet gelten.*

(2) ...

ZK-DVO	=	Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

Artikel 142

Waren, die nicht mündlich oder gemäß Artikel 141 angemeldet werden können

Die Artikel 135 bis 140 gelten nicht für

- a) Waren, für die Förmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder finanziellen Vergünstigungen bei der Ausfuhr im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt wurden;
- b) Waren, für die ein Antrag auf Erstattung der Zölle oder sonstigen Abgaben gestellt wird;
- c) Waren, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen;
- d) Waren, die sonstigen besonderen Förmlichkeiten gemäß den Rechtsvorschriften der Union unterliegen, die die Zollbehörden anwenden müssen.

Liste der weiteren Befreiungsgründe

(gilt für Wiederausfuhranmeldungen grundsätzlich nicht, es sei denn, in den Bestimmungen für die Beendigung des besonderen Verfahrens sind derartige Vereinfachungen explizit vorgesehen; besondere Verfahren siehe Art. 210 UZK)

1. Tonträger und Datenträger, insbesondere Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD, DVD, USB-Sticks, Speicherkarten und dergleichen, wenn sie nur Mitteilungen oder Daten enthalten, Fernsehbandaufzeichnungen sowie bespielte Tonträger und belichtete Filme, auch entwickelt, für Rundfunk- und Fernsehanstalten, es sei denn, dass die bezeichneten Gegenstände als Handelsware ausgeführt werden;
2. Umkehrfilme, die nach Entwicklung im Zollgebiet der Union wieder ausgeführt werden;
3. nicht-militärische Beförderungsmittel und Teile davon, die zu ihrer Wartung oder Ausbesserung aus dem Zollgebiet der Union oder nach ihrer Wartung oder Ausbesserung im Zollgebiet der Union ausgeführt werden; ausgenommen sind Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, Gasturbinentriebwerke und Hilfstriebwerke (APU's) für die Verwendung in Hubschraubern sowie Ersatzteile und Technologie hierfür, wenn Bestimmungsland ein Embargoland im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der EG-Dual-use-VO ist;
4. Teile von Eisenbahnfahrzeugen, Behältern und Lademitteln, die zurückgeliefert werden, sowie Ersatzteile für beschädigte Teile nach Vereinbarungen der Europäischen Gemeinschaften oder ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern;
5. Gegenstände, die für Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem Land, das in Anhang IIa Teil 2 der EG-Dual-use-VO genannt oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt werden und zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder sonst zur Durchführung des Flugverkehrs dienen;

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)

UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)

UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)

UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)

AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

6. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlussstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten in Drittländern;
7. Waren, welche die im Zollgebiet der Union stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder im Besitz haben;
8. Waren, die zur Wartung oder Instandsetzung in das Zollgebiet der Union eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, oder Waren, die im Austausch für Waren der gleichen Beschaffenheit und Anzahl, die nach genehmigter Ausfuhr wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt worden sind, in das Versendungsland der auszutauschenden Waren ausgeführt werden, wenn die Waren nicht in der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) genannt sind und das Versendungsland und das Bestimmungsland in Anhang IIa Teil 2 der EG-Dual-use-VO genannt ist;
9. Erbschaftsgut, Heiratsgut, Übersiedlungsgut sowie Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung, wenn diese Waren nicht im Rahmen eines Beförderungsvertrages befördert werden;
10. Briefmarken und Ganzsachen zu Tauschzwecken sowie die dazugehörenden Alben;
11. Werbegegenstände, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden; Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse, Fahrpläne und Vordrucke, es sei denn, dass sie Handelsware sind;
12. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung eines Unionsansässigen vorgenommen werden;
13. Waren, die zur ersten Hilfe in Katastrophenfällen oder als Spenden in Notlagen ausgeführt werden;
14. Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes und die dazugehörige Munition, die in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 fallen und
 - a) von unionsansässigen Reisenden zum eigenen Gebrauch (Jagd, Sport, Eigen- oder Fremdschutz) mitgeführt werden, wenn der Ausführer eine nach dem Waffengesetz gültige Berechtigung mit sich führt und erklärt, dass die Waffen innerhalb von drei Monaten wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt werden sollen, oder
 - b) von unionsfremden Reisenden bei der Einreise in das Zollgebiet der Union zum eigenen Gebrauch mitgeführt worden sind und von ihnen wieder ausgeführt werden;

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
 UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
 UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
 UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
 AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

15. Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht worden sind und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind oder wenn sie nicht länger als drei Monate im Zollgebiet der Union verblieben sind;
16. Unterlagen zur Fertigung der in Artikel 3 und 4 der EG-Dual-use-VO bzw. in § 8 Absatz 1 AWV genannten Waren, sofern die Unterlagen in das Zollgebiet der Union eingeführt worden sind und unverändert durch den Einführer wieder in das Versendungsland ausgeführt werden; dasselbe gilt, wenn die Unterlagen mit Eintragungen ergänzt worden sind, die weder alleine noch in Verbindung mit der wiederauszuführenden Unterlage eine Fertigung erlauben, die über die vor der Ergänzung bestehende Fertigungsmöglichkeit hinausgeht;
17. Gegenstände, die vom Technischen Sekretariat der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen zur Durchführung der nach dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II Seite 806) zur Durchführung der zulässigen Verifikationsmaßnahmen ausgeführt werden;
18. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind.
19. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbögen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche - auch auf Datenträgern gespeicherte - Unterlagen, die nicht als Handelswaren ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Unterlagen die einer außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, z. B. Dokumente bzw. Datenträger, die Technologien oder Software im Sinne der Allgemeinen Technologie- und Allgemeinen Software-Anmerkungen (ATA/ASA) der Liste der Dual-use-Güter und -Technologie gemäß Artikel 3 EG-Dual-use-VO enthalten oder enthalten könnten;
20. Gegenstände im Amts- und Rechtshilfeverkehr zwischen den Europäischen Gemeinschaften oder ihren Mitgliedstaaten mit Drittländern;
21. Paletten, Container und Beförderungsmittel des Straßen-, Schienen-, Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehrs, die nicht im Rahmen eines Beförderungsvertrags befördert werden. Eine Beförderung im Rahmen eines Beförderungsvertrages liegt vor, wenn die o. g. Beförderungs-, Transport- und Lademittel nicht aktiv an einer Warenbeförderung beteiligt sind, sondern als Waren befördert werden;

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
 UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
 UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
 UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
 AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

22. Gegenstände, die zur Erhaltung oder Versorgung der transportierten Waren - ausgenommen Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf - erforderlich sind (z. B. Streumittel für Tiere, Trockeneis für Kühlgüter), wenn sie nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen;
23. Gegenstände, die von Behörden und Dienststellen der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten zur Erledigung dienstlicher Aufgaben oder zur eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung ausgeführt werden;
24. Gegenstände, die der Bundeswehr auf Grund von ihr erteilter Aufträge geliefert werden, sowie Gegenstände zur Erledigung dienstlicher Aufgaben im Rahmen von internationalen Abkommen, Übereinkommen und Verträgen;
25. Geschenke, die Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen mit Drittländern von amtlichen Stellen erhalten;
26. Orden, Ehrengaben, Ehrenpreise, Denkmünzen und Erinnerungszeichen, die nicht als Handelswaren ausgeführt werden;
27. Diplomaten- und Konsulargut;
28. Särge mit Verstorbenen, Urnen mit der Asche Verstorbener nebst den zugehörigen Gegenständen für ihre Ausschmückung; Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten, die nicht als Handelswaren ausgeführt werden;
29. Brieftauben, die nicht als Handelswaren ausgeführt werden;
30. Behälter (z. B. andere als unter lfd. Nr. 3 genannte Container) und Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind;
31. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Grenzzonen oder in benachbarten grenznahen Räumen mit Drittländern ansässig sind (Grenzverkehr),
 - a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert 500,-- € täglich nicht übersteigt,
 - b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes für im Zollgebiet der Union geleistete Arbeit oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
 UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
 UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
 UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
 AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

32. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Ausfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Grenzzonen oder grenznahen Räumen mit Drittländern bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;
33. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft im grenznahen Raum, die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind;
34. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze zu Drittländern errichtet, betrieben oder benutzt werden;
35. Waren für die Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, die
 - a) nach den Beitrittsgesetzen der Bundesrepublik Deutschland zu zwischenstaatlichen Verträgen mit Drittländern oder
 - b) nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II Seite 639) in der Fassung von Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. II Seite 941) von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;
36. dringend benötigte Waren menschlichen Ursprungs für lebensrettende Maßnahmen (z. B. Spenderorgane, Knochenmark, hämatopoetische Stammzellen und Spenderlymphozyten).
37. *Waren, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder üblicherweise zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt oder ihnen zu diesen Zwecken vorausgesandt oder nachgesandt werden.*

Erfassungsgrundlagen z.B.:

→ Handelsunterlagen die die geltend gemachten Befreiungsgründe hinreichend belegen (z.B. Handelsrechnung als Nachweis dafür, dass der Wert der Ausfuhrsendung nicht größer als 1.000 EURO ist)

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
 UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
 UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
 UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
 AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

SUMMARISCHE AUSGANGSANMELDUNG IN ELEKTRONISCHER FORM

Einzugeben sind Sendungen, für die eine summarische Ausgangsanmeldung in elektronischer Form in ATLAS-EAS abgegeben worden ist.

Als Erfassungsgrundlage dienen (Handels-)Dokumente, aus denen sich die Beschreibung der Sendung und die MRN der summarischen Ausgangsanmeldung ergeben.

Die summarische Ausgangsanmeldung ist abzugeben, sofern

- es sich um Nichtunionswaren handelt und
- die Waren das Zollgebiet der EU (auch nur vorübergehend) verlassen und
- eine Wiederausfuhrmitteilung nicht abgegeben wird.

Die MRN der summarischen Ausgangsanmeldung an den Stellen

- 3 bis 8 den Eintrag „DE4851“ und
- 17 den Eintrag „X“

aufweisen. Auf die Ausführungen unter Teil I, lfd. Nr. 3 wird hingewiesen.

Im Falle eines Systemausfalls sind die Daten der summarischen Ausgangsanmeldung in Papierform (Vordruck 033023, ggf. ergänzt um Vordruck 033024 oder Handelsdokumente, welche die für die Vorabanmeldung nach Artikel 263 UZK erforderlichen Daten enthalten) unter dem Anmeldefall AUS zu erfassen. Im Feld Vermerke ist zu erklären: „Summarische Ausgangsanmeldung – Systemausfall“. Als Verfahrenscode ist der Code „3100“ anzumelden.

Eine Abwicklung der Verladung auf Basis des Anmeldefalls DUX ist nicht mehr zulässig, sofern die Waren in ein Zollverfahren überführt worden sind. Hiervon ist insbesondere auszugehen, sofern sich die Waren länger als 90 Tage im Hafen Hamburg befunden haben. In diesen Fällen ist im Falle der Wiederausfuhr eine (Wieder-)Ausfuhranmeldung in elektronischer Form (Anmeldefall AES) -bzw. im Rahmen des Ausfallkonzepts in Papierform (Anmeldefall AUS)- erforderlich, die als Erfassungsgrundlage in ZAPP dient.

ZK-DVO	=	Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

Erfassungsgrundlagen:

→ (Handels-)Dokumente, aus denen sich die Beschreibung der Sendung und die MRN der summarischen Ausgangsanmeldung ergeben

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

WIEDERAUSFUHRMITTEILUNGEN

Einzugeben sind die Daten für Nichtunionswaren für die

- weder eine Wiederausfuhranmeldung (in elektronischer, schriftlicher, mündlicher oder konkludenter Form)
- noch eine summarische Ausgangsanmeldung (in elektronischer oder schriftlicher Form) beim Zollamt Hamburg -Arbeitsgebiet 30- als Ausgangszollstelle

abgegeben worden ist und ein Befreiungsgrund nach Artikel 245 UZK-DA geltend gemacht wird. Auf das unter

<http://www.dakosy.de/loesungen/zollabwicklung/zapp-sea/eingaberegeln/>

eingestellte Dokument „Wiederausfuhrmitteilung“ wird verwiesen.

Artikel 245 UZK-DA *(Auszug)*

Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung

(1) Unbeschadet der Verpflichtung zur Abgabe einer Zollanmeldung gemäß Artikel 158 Absatz 1 des Zollkodex oder einer Wiederausfuhranmeldung gemäß Artikel 270 Absatz 1 des Zollkodex wird von der Abgabe einer Vorabanmeldung für die folgenden Waren abgesehen:

- a) elektrische Energie;
- b) durch Rohrleitungen verbrachte Waren;
- c) Briefsendungen;
- d) nach den einschlägigen Vorschriften des Weltpostvereins beförderte Waren;
- e) Hausrat im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009, sofern dieser nicht im Rahmen eines Beförderungsvertrags befördert wird;
- f) Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden;
- g) Waren nach Artikel 140 Absatz 1 mit Ausnahme der folgenden Waren, sofern diese im Rahmen eines Beförderungsvertrags befördert werden:
 - i) Paletten, Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für Paletten;
 - ii) Container, Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für Container;
 - iii) Beförderungsmittel, Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für Beförderungsmittel;
- h) ...;
- i) ...;
- j) Waren an Bord von Schiffen, die zwischen Häfen der Union verkehren, ohne einen Zwischenstopp in einem Hafen außerhalb des Zollgebiets der Union einzulegen;
- k) Waren an Bord von Luftfahrzeugen, die zwischen Flughäfen der Union verkehren, ohne einen Zwischenstopp auf einem Flughafen außerhalb des Zollgebiets der Union einzulegen;
- l) Waffen und militärisches Gerät, die von den für die militärische Verteidigung eines Mitgliedstaats zuständigen Behörden aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, sei es in einem Militärtransport, sei es durch eine allein für die Militärbehörden durchgeführte Beförderung;

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)

UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)

UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)

UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)

AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

- m) die folgenden, direkt zu Offshore-Anlagen, die von einer im Zollgebiet der Union niedergelassenen Person betrieben werden, aus dem Zollgebiet der Union verbrachten Waren:
- i) Waren, die bei der Errichtung, Reparatur, Wartung oder Umrüstung der Offshore-Anlagen verwendet werden sollen;
 - ii) Waren, die für die Ausrüstung der Offshore-Anlagen verwendet werden sollen;
 - iii) Vorräte, die auf den Offshore-Anlagen verwendet oder verbraucht werden sollen;
- n) Waren, für die nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen oder anderen Konsularübereinkommen oder dem New Yorker Übereinkommen vom 16. Dezember 1969 über Sondermissionen eine Zollbefreiung beantragt werden kann;
- o) Waren, die zum Einbau als Teile von oder Zubehör zu Schiffen oder Luftfahrzeugen und für den Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten von Schiffen oder Luftfahrzeugen geliefert werden, sowie Lebensmittel und andere Gegenstände zum Verbrauch oder Verkauf an Bord;
- p) Waren, die aus dem Zollgebiet der Union nach Ceuta und Melilla, Gibraltar, Helgoland, in die Republik San Marino, den Staat Vatikanstadt und den Gemeinden Livigno und Campione d'Italia oder in den zum italienischen Gebiet gehörenden Teil des Luganer Sees zwischen dem Ufer und der politischen Grenze der zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio gelegenen Zone verbracht wurden.
- (2) Bei Waren in den folgenden Situationen wird von der Abgabe einer Vorabanmeldung abgesehen:
- a) wenn ein Schiff, das die Waren zwischen Häfen der Union befördert, einen Hafen außerhalb des Zollgebiets der Union anlaufen soll und die Waren während des Aufenthalts im Hafen außerhalb des Zollgebiets der Union an Bord des Schiffes verbleiben sollen;
 - b) wenn ein Luftfahrzeug, das die Waren zwischen Flughäfen der Union befördert, einen Flughafen außerhalb des Zollgebiets der Union anfliegen soll und die Waren während des Aufenthalts auf dem Flughafen außerhalb des Zollgebiets der Union an Bord des Luftfahrzeugs verbleiben sollen;
 - c) wenn die Waren in einem Hafen oder Flughafen nicht von dem Beförderungsmittel abgeladen werden, das sie in das Zollgebiet der Union verbracht hat und wieder aus diesem Gebiet verbringt wird;
 - d) wenn die Waren in einem vorigen Hafen oder Flughafen im Zollgebiet der Union verladen wurden, eine Vorabanmeldung abgegeben wurde oder eine Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung Anwendung gefunden hat und die Waren an Bord des Beförderungsmittels verbleiben, das sie aus dem Zollgebiet der Union verbringt wird;
 - e) wenn Waren, die sich in vorübergehender Verwahrung befinden oder in das Freizonenverfahren übergeführt wurden, von dem Beförderungsmittel, mit dem sie unter Überwachung derselben Zollstelle zum Verwahrungslager oder der Freizone verbracht wurden, auf ein Schiff, Flugzeug oder eine Eisenbahn umgeladen werden, das bzw. die sie aus dem Verwahrungslager oder der Freizone und somit aus dem Zollgebiet der Union verbringt, sofern:
 - i) die Umladung innerhalb von 14 Tagen nach der Gestellung der Waren gemäß Artikel 144 oder 245 des Zollkodex erfolgt oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen die Frist von 14 Tagen nicht ausreicht, innerhalb eines längeren von den Zollbehörden bewilligten Zeitraums;
 - ii) den Zollbehörden Angaben über die Waren zur Verfügung stehen;
 - iii) sich der Bestimmungsort und der Empfänger der Waren nach Kenntnis des Beförderers nicht geändert haben;
 - f) wenn in das Zollgebiet der Union verbrachte Waren von der zuständigen Zollbehörde abgelehnt und unverzüglich in das Ausfuhrland zurückgesendet wurden.

Erfassungsgrundlagen:

→ Handelsdokumente, die die in dem Dokument „Wiederausfuhrmitteilung“ beschriebenen Bedingungen nachweisen

Das endgültige Bestimmungsland muss in den Dokumenten nachvollziehbar sein.

ZK-DVO	=	Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

EU-BESTIMMUNG

Einzugeben, wenn Unionswaren in einem Hafen in der Europäischen Union wieder gelöscht werden.

Ausgenommen von einer Erfassung unter dem Anmeldefall EUB sind Unionswaren, für die eine Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist und für die das (Ausfuhr-)Verfahren noch nicht abgeschlossen ist --einschließlich solcher Unionswaren, für die das einstufige (Ausfuhr-)Verfahren in Anspruch genommen wird-- (Erfassung unter den Anmeldefällen AES, AEM, AUS oder SBF). Wird eine solche Ware über See verbracht und aus transportbedingten Umständen noch einmal in einem anderen EU-Löschhafen umgeschlagen, ist dieses für die Wahl des zutreffenden Anmeldefalls unerheblich. Die Erfassung ist in einem solchen Fall so vorzunehmen, als würde die Ware unmittelbar in den angemeldeten Nicht-EU-Mitgliedstaat verbracht werden. Nicht ausgenommen von der Erfassung unter dem Anmeldefall EUB sind jedoch Unionswaren, die für eine der in Teil I lfd. Nr. 6 genannten besonderen Regionen im Zollgebiet der Europäischen Union bestimmt sind und für die die Versendungsanmeldung aufgrund von Artikel 137 bzw. 140 UZK-DA nicht förmlich abgegeben werden soll.

Die Daten von Nichtunionswaren dürfen generell nicht unter dem Anmeldefall EUB erfasst werden.

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

SAMMELCONTAINER

Nur vorgesehen für die Version GM01, nicht HDS!

Einzugeben, wenn eine oder mehrere verschiedene (Stückgut-)Sendungen in einen Container gestaut werden, für die bereits Z-/S-/B-Nummern existieren (=Zusammenfassung mehrerer Einzel-Z-/S-/B-Nummern zu einer gemeinsamen Z-/S-/B-Nummer).

Es handelt sich hier um eine reine Zuordnung von Einzel-Z-/S-/B-Nummern zur Containernummer (Hintergrund: Kaibetriebe, Reeder/Linienagenten/Makler können pro Container nur eine Z-/S-/B-Nummer verarbeiten und sind verpflichtet, Container nur auf Basis von Z-/S-/B-Nummern zu verladen, in denen die Containernummer aufgeführt ist).

Es ist darauf zu achten, dass die Einzel-Z-/S-/B-Nummern in der Sammel-Z-/S-/B-Nummer vollständig aufgeführt werden. Das Fehlen einer oder mehrerer Z-/S-/B-Nummern in der Sammel-Z-/S-/B-Nummer hat u.U. zur Folge, dass die Gestellung bei der Ausgangszollstelle nicht wirksam erfolgt und / oder das (Ausfuhr-)Verfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wird.

Erfassungsgrundlage:

→ (Container-)Load-Plan mit B-Nummern

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

Teil III

Liste der eingestellten Muster

ZK-DVO	=	Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
UZK	=	(Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
UZK-DA	=	Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
UZK-IA	=	Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
AWV	=	Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016

	Bezeichnung des Dokuments	Anmeldefall
1.	Ausfuhrbegleitdokument mit Ergänzungsblatt (Liste der Warenpositionen)	AES / AEM
2.	Ausfuhranmeldung in schriftlicher Form; Exemplar Nr. 3 Einheitspapier mit Ergänzungsblatt ergänzt um Sicherheitsdokument mit Ergänzungsblatt (Liste der Warenpositionen -Sicherheit-) <i>Anm.: Sicherheitsdokument mit Ergänzungsblatt (Liste der Warenpositionen - Sicherheit-) -Vordrucke 033023 und 033024- allein sind Grundlage für die Erstellung einer summarischen Ausgangsanmeldung in schriftlicher Form</i>	AUS
3.	Ausfuhranmeldung in schriftlicher Form; Exemplar Nr. 3 Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit (EPAS) mit Ergänzungsblatt (EPAS - Liste der Warenpositionen - Ausfuhr)	AUS

Hinweis: Die entsprechenden Muster sind mit der laufenden Nummer separat eingestellt.

ZK-DVO = Zollkodex-Durchführungsverordnung -- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 *)
 UZK = (Unions-)Zollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **)
 UZK-DA = Delegated Act zum (Unions-)Zollkodex -- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 **)
 UZK-IA = Implementing Act zum (Unions-)Zollkodex -- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **)
 AWW = Außenwirtschaftsverordnung

*) gültig bis 30.04.2016

**) gültig ab 01.05.2016